

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

15. Jahrgang

Südlohn, 22.12.2010

Nummer 9

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Feld/Hedwigstraße“ im Ortsteil Oeding
Aufstellungsbeschluss gem. § 21 BauGB | 2 |
| 2. | Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Feld/Hedwigstraße“ im Ortsteil Oeding
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB | 3 |
| 3. | Wirtschaftsplan für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2011 | 5 |
| 4. | Wirtschaftsplan für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2011 | 7 |
| 5. | Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn | 9 |

II. Mitteilungen

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Abfallkalender für die Monate Januar und Februar | 10 |
|----|--|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Feld/Hedwigstraße“ im Ortsteil Oeding

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 08.12.2010 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Feld/Hedwigstraße“ im Ortsteil Oeding beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegenden Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 16, Parzellen: 89(tlw.), 152(tlw.), 189, 219, 221, 225, 275 und 276. Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

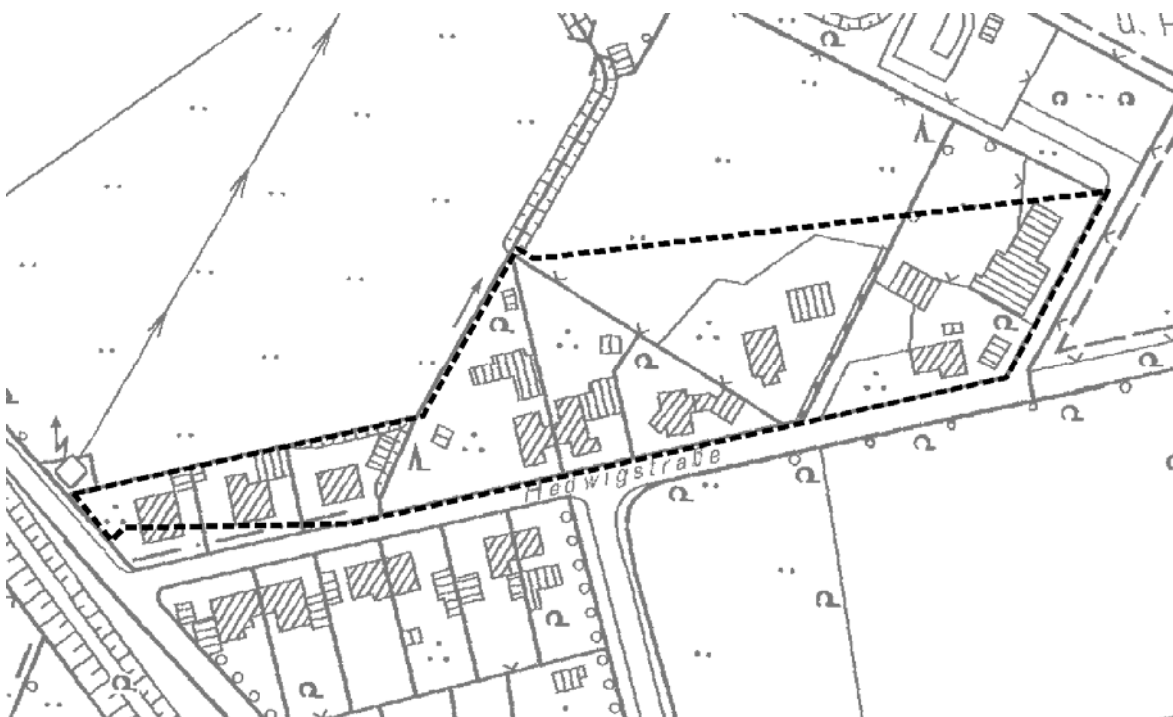
Diese Außenbereichssatzung wird mit dem Ziel aufgestellt, dass Wohnbauvorhaben sowie kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe begünstigt werden. Diesen kann dann im Genehmigungsverfahren im betroffenen Außenbereich nicht entgegengehalten werden,

- dass das Vorhaben einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder
- dass das Vorhaben die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Feld/Hedwigstraße“ im Ortsteil Oeding aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, 10.12.2010

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich "Feld/Hedwigstraße" im Ortsteil Oeding

öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich "Feld/Hedwigstraße" im Ortsteil Oeding nebst Begründung, öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich "Feld/Hedwigstraße" im Ortsteil Oeding mit der dazugehörigen Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

05.01.2011 BIS ZUM 07.02.2011 (EINSCHL.)

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding - Zimmer 1.10 – 46354 Südlohn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

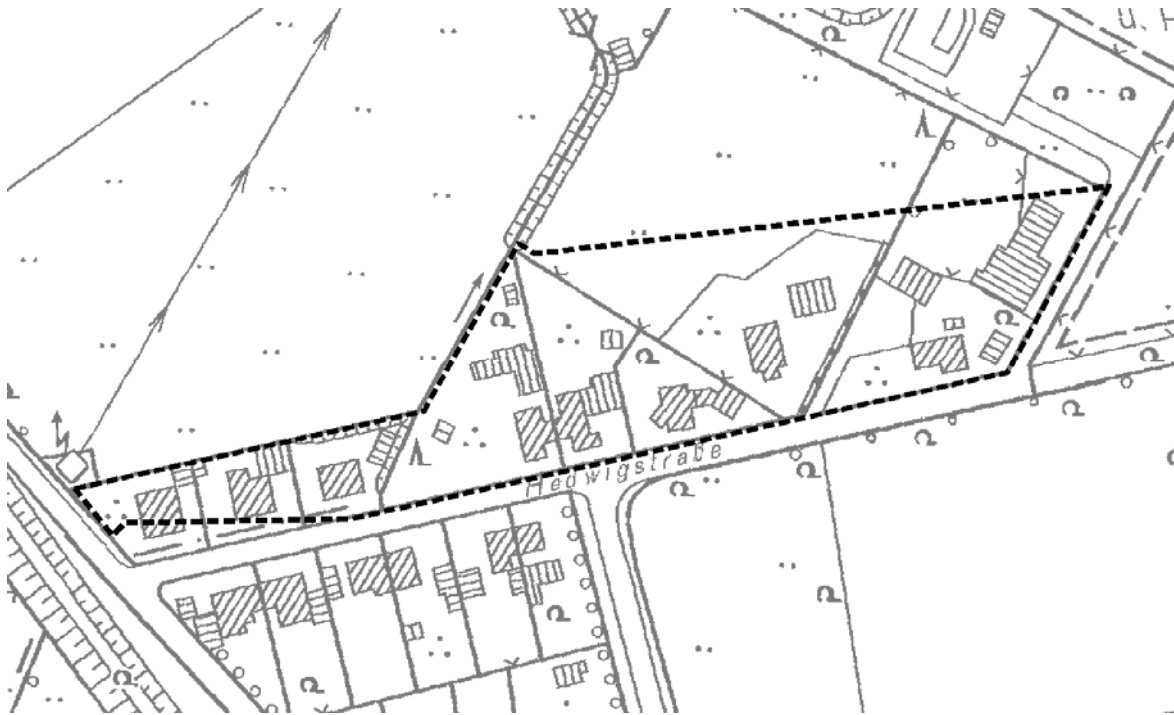
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB das Aufstellungsverfahren zu dieser Satzung in vereinfachten Verfahren durchgeführt wird. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich "Feld/Hedwigstraße" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

ÜBERSICHTSPLAN



Südlohn, 16.12.2010

Christian Vedder
Bürgermeister



Wirtschaftsplan

Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	136.050 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	226.100 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.050 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	189.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.500 €
---	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 90.050 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 22.12.2010



Christian Vedder
Bürgermeister



Wirtschaftsplan

Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 08.12.2010 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.413.750 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.240.350 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	783.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.234.350 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	218.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt	985.000 €
---	-----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3,0 Mio. € festgesetzt.

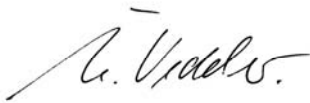
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 22.12.2010



Christian Vedder
Bürgermeister



**Satzung zur 18. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn
vom 19.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 22.12.1999 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Gebühren werden erhoben:

	<u>Gebühr</u>
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	19,44 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-I Restmüll	70,32 €
120-I Restmüll	93,72 €
240-I Restmüll	187,32 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I Biomüll	51,24 €
240-I Biomüll	97,56 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I Papiertonne	0,00 €
V. Sonstige Gebühren	
Nur Papiertonne	0,00 €
Kühlschränke	25,00 €

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 22.12.2010



Christian Vedder
Bürgermeister



OEDING

Januar			Februar		
1	Sa	Neujahr	1	Di	AB Südlohn Schrott anmelden
2	So		2	Mi	M (IB)
3	Mo	M (AB)	3	Do	
4	Di		4	Fr	Sch/EG OT Südl.
5	Mi	M (IB)	5	Sa	
6	Do		6	So	
7	Fr		7	Mo	Sp OT Südl. (IB I)
8	Sa		8	Di	W (IB + AB)
9	So		9	Mi	B (IB)
10	Mo		10	Do	
11	Di	W (IB + AB)	11	Fr	
12	Mi	B (IB)	12	Sa	
13	Do		13	So	
14	Fr		14	Mo	P (AB)
15	Sa		15	Di	
16	So		16	Mi	P (IB)
17	Mo	P (AB)	17	Do	
18	Di		18	Fr	
19	Mi	P (IB)	19	Sa	
20	Do		20	So	
21	Fr	U/EK	21	Mo	Sp OT Südl. (IB II)
22	Sa		22	Di	W (IB + AB)
23	So		23	Mi	B (IB)
24	Mo		24	Do	
25	Di	W (IB + AB)	25	Fr	
26	Mi	B (IB)	26	Sa	
27	Do		27	So	
28	Fr		28	Mo	M (AB) Sp. AB**
29	Sa				
30	So				
31	Mo	M (AB)			

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Januar und Februar



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

SÜDLOHN

Januar			Februar		
1	Sa	Neujahr	1	Di	AB Südlohn Schrott anmelden
2	So		2	Mi	M (IB)
3	Mo	M (AB)	3	Do	
4	Di		4	Fr	Sch/EG OT Südl.
5	Mi	M (IB)	5	Sa	
6	Do		6	So	
7	Fr		7	Mo	Sp OT Südl. (IB I)
8	Sa		8	Di	W (IB + AB)
9	So		9	Mi	B (IB)
10	Mo		10	Do	
11	Di	W (IB + AB)	11	Fr	
12	Mi	B (IB)	12	Sa	
13	Do		13	So	
14	Fr		14	Mo	P (AB)
15	Sa		15	Di	
16	So		16	Mi	P (IB)
17	Mo	P (AB)	17	Do	
18	Di		18	Fr	
19	Mi	P (IB)	19	Sa	
20	Do		20	So	
21	Fr	U/EK	21	Mo	Sp OT Südl. (IB II)
22	Sa		22	Di	W (IB + AB)
23	So		23	Mi	B (IB)
24	Mo		24	Do	
25	Di	W (IB + AB)	25	Fr	
26	Mi	B (IB)	26	Sa	
27	Do		27	So	
28	Fr		28	Mo	M (AB) Sp. AB**
29	Sa				
30	So				
31	Mo	M (AB)			